

Reit- und Betriebsordnung

teilen, was wir lieben.

Reit- und Fahrverein Herrenberg e.V. / Stand: Mai 2025

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereines ist ausgeschlossen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen (Reithalle, Reitplatz, Stall und Nebengebäude) verboten. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund und unterwirft sich dessen Bedingungen.
2. Auf der gesamten Vereinsanlage besteht für alle Reiter beim Reiten Helmpflicht.
3. Die Reitanlagen stehen nach Stundenplan bzw. dem Reitbuch zur Verfügung.
4. Schulpferde werden durch den vereinseigenen Reitlehrer zugeteilt. Ein Anspruch auf Ausnutzung einer vollen Reitstunde besteht nur, wenn der Reiter pünktlich begonnen hat.
5. Während des Voltigierunterrichtes dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
6. Befinden sich Reiter in der Bahn, ist vor dem Öffnen der Bandentür „TÜR FREI“ zu rufen und die Antwort „IST FREI“ abzuwarten. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Bahn oder in der Mitte des Zirkels.
7. Sind mehrere Reiter in der Bahn, so ist der Hufschlag den Trab- und Galoppreitenden vorbehalten, wobei auf genügend Abstand und Zwischenraum zu achten ist. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten (Bahnregeln!).
8. Reiten auf beiden Händen in der Freien Bahn ist nur möglich, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Andernfalls ordnet der älteste Reiter nach angemessenen Zeiträumen „HANDWECHSEL“ an. Dieser ist sofort vorzunehmen. Es ist immer rechts auszuweichen.
9. Zum Longieren ist möglichst der Longierzirkel zu benutzen. Das Longieren in der großen Halle mit angrenzendem Freiplatz ist verboten (siehe Anlagenordnung). Das Longieren in der kleinen Halle ist nur in Ausnahmefällen und ausschließlich bei äußerst schlechter Witterung zulässig. Beim Longieren in der Halle gilt: Wenn mehr als 3 Reiter in der Bahn sind, kann nur noch max. 1 Pferd longiert werden.
10. Für „Nicht-Vereinsmitglieder“ sind max. 4 Reitstunden auf Schulpferden, begrenzt auf einen Monat, im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft möglich. Das Reiten von Privatpferden ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern erlaubt (Ausnahmen: berufliche Bereiter).
11. Das Freilaufenlassen von Pferden ist grundsätzlich untersagt, wenn in einer der Hallen Unterricht stattfindet. Ist kein Unterricht aber Reitbetrieb oder sonstige Nutzung durch andere Personen, darf ein Pferd nur freigelassen werden, wenn zuvor die ausdrückliche Zustimmung der anwesenden Reiter oder Nutzer eingeholt wurde.
11. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Bei Verstößen gegen die Reit- und Betriebsordnung behält der Verein sich Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 der Satzung (Verweis/Hausverbot/Ausreitverbot/Ausschluss) vor.